

Interessenbindungen

Kommission

Name

Vorname

Partei

Mitglieder von Behörden / Kommissionen sind gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) verpflichtet ihre Interessenbindungen schriftlich offenzulegen. Gemäss Art. 6 des Geschäftsreglements Stadtrates werden folgende Interessenbindungen offen gelegt:

| Art der Interessenbindung | Genauere Bezeichnung |
|---|----------------------|
| 1. berufliche Tätigkeiten | |
| 2. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie ähnlichen Gremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, | |
| 3. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen, | |
| 4. Tätigkeiten für die Stadt Wetzikon. | |

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der obigen Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Interessenbindungen der Behörden werden nach der erfolgreichen Wahl auf der Website der Stadt Wetzikon der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, wesentliche Änderungen laufend zu melden. Im Einzelfall sind nicht deklarierte Interessenbindungen bei der Behandlung eines entsprechenden Geschäfts offenzulegen, unabhängig davon, ob eine Ausstandspflicht gemäss § 5 a. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) besteht. Die Behördenmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selbst. Die Angaben werden nicht überprüft oder verifiziert.